

BSB Bayewell



KANT. TIEFBAUAMT
SOLOTHURN

13. SEP. 1987

Akten-Nr.

3/92

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. September 1987

Nr. 2791

Bellach. Kantonaler Erschliessungsplan über die Lommiswilerstrasse. Genehmigung und Abweisung der Beschwerde.

Das kantonale Bau-Departement hat vom 13. Juni bis 12. Juli 1985 in der Gemeinde Bellach den Erschliessungsplan (Strassen und Baulinien) "Lommiswilerstrasse" (Kantonsstrasse III. Klasse, Viaduktstrasse bis Lindenstrasse) im Massstab 1:500 öffentlich aufgelegt. Mit Verfügung vom ^{2.}8. September 1986 wies es gestützt auf § 69 BauG u.a. die Einsprache von Fritz Fluri, Zimmerei/Schreinerei, Bellach, gegen den Nutzungsplan ab.

In der Folge führte Herr Fluri, nunmehr vertreten durch Fürsprecher Konrad Gmür, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn, am 18. September 1986 Beschwerde beim Regierungsrat. Das Bau-Departement versuchte hierauf in verschiedenen Verhandlungen, mit dem Beschwerdeführer eine Einigung zu erzielen, was misslang.

Der Beschwerdeführer beantragt, die Verfügung des Bau-Departementes vom 8. September 1986 sei aufzuheben und im Erschliessungsplan "sei die Zufahrt über das bestehen-

de Wegrecht z.G. GB Bellach Nr. 111 ausreichend sicherzustellen", a.u.K.u.E.F. Das Bau-Departement (vertreten durch das kantonale Tiefbauamt) beantragt Abweisung der Beschwerde.

Herr Fluri ist Eigentümer des Grundstückes GB Bellach Nr. 111, welches hangaufwärts ca. 30 m von der auszubauenden Lommiswilerstrasse entfernt liegt. Zugunsten von GB Nr. 111 und zu Lasten des an die auszubauende Kantonsstrasse anstossenden Grundstückes GB Bellach Nr. 112 besteht ein 3 m breites Geh- und Fahrwegrecht. Der Beschwerdeführer befürchtet nun eine negative Präjudizierung der Erschliessung von GB Nr. 111 in dem Sinne, dass eine Ausfahrt auf die auszubauende Kantonsstrasse nicht (mehr) möglich sei.

Der Beschwerdeführer ist als Eigentümer von GB Nr. 111 und Dienstbarkeitsberechtigter an GB Nr. 112 zur Beschwerdeführung legitimiert, da er durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 16 i.V.m. § 69 BauG). In materieller Hinsicht gilt es folgendes zu erwägen:

Der Beschwerdeführer wird durch den kantonalen Erschliessungsplan nicht durch Rechtswirkungen nach § 41 oder § 42 BauG betroffen, sein Land wird weder mit einem Bauverbot belegt noch hat er Land an den Strassenbau abzutreten. Er sieht seine Schlechterstellung in der präjudiziellen Wirkung des Strassenausbaus auf die Erschliessung seines Grundstückes. Zu Unrecht.

Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Erschliessungspla-

nung, die Erschliessung der Bauzone sicherzustellen.
Das ist Sache der kommunalen Planungsbehörde (§ 39 BauG).
Ob GB Nr. 111 rückwärtig über GB Nr. 112 und 113 auf
die Gemeindestrasse oder über das genannte Wegrecht
auf die Kantonsstrasse erschlossen wird, ist deshalb
nicht in diesem Verfahren zu entscheiden. Der Eigentümer
von GB Nr. 111 hat jederzeit die Möglichkeit, gestützt
auf § 20 der Verordnung über den Strassenverkehr und
einen konkreten Sachverhalt ein Gesuch für eine Ein-
und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse III. Klasse zu stel-
len. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung
sind in dieser vom Bau-Departement anzuwendenden Bestim-
mung festgehalten: es wird zu prüfen sein, ob mit der
Ein- und Ausfahrt nicht eine besondere Verkehrsgefährdung
vorliegt und ob nicht eine andere zweckmässige Er-
schliessung möglich ist. Diese hier vom Beschwerdeführer
aufgeworfenen Fragen sind nicht im Nutzungsplanverfahren
abzuklären. Obwohl der mit dem Beschwerdeführer durchge-
führte Augenschein aufgezeigt hat, dass die von ihm
beabsichtigte Erschliessung über das Wegrecht infolge
der Steilheit des Geländes äusserst problematisch ist,
gilt es deshalb festzustellen, dass der vorliegende
Nutzungsplan diese Erschliessungsfrage nicht präjudiziert.
Der vom Beschwerdeführer angefochtene Erschliessungsplan
regelt als Enteignungstitel nur die notwendige Landabtren-
nung und keine bauliche Details wie Terrainanpassungen,
Randabschlüsse, Stützmauern etc. Diese Fragen werden
im Rahmen des Detailprojektes mit dem Eigentümer von
GB Nr. 112 und dem Beschwerdeführer als Dienstbarkeits-
berechtigten zu klären sei, wobei zu bemerken ist, dass
schon heute eine Stützmauer der Ausübung des Wegrechtes
faktisch entgegensteht. Eine Sicherstellung der Ein-
und Ausfahrt kann in diesem Verfahren nicht erfolgen.

Ob der Beschwerdeführer auf GB Bellach Nr. 109 fünf Garagen realisieren kann, hängt nicht vom angefochtenen Plan ab, da die dortige Baulinie nicht Gegenstand der Planaufgabe war.

Die Beschwerde ist somit im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von 400 Franken zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von 400 Franken zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.
3. Der Erschliessungsplan Lommiswilerstrasse 1:500 des Bau-Departementes (Abschnitt Viaduktstrasse bis Lindenstrasse in Bellach) wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaiger

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 5

Kostenabrechnung Fürsprech K. Gmür, Solothurn
(i.A. F. Fluri, Bellach)

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.0 umbuchen)
	Fr. ---	
	=====	

Geht an:

- Bau-Departement (2) La/br
- Rechtsdienst La
- Departementssekretär (Nr. 86/194)
- Tiefbauamt (mit Akten) *keine*
- Amt für Raumplanung
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach
- Herrrn Fürsprech Konrad Gmür, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn, EINSCHREIBEN